

Anhang Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zu den Regelungen der RZWas 2021

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZWas 2021 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben den in Nr. 3 genannten Zuwendungsempfängern auch erhalten

- Wasser- und Bodenverbände,
- Landschaftspflegeverbände.

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

Zu Nr. 4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3 sowie Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden und Ereignisdokumentation zu Hochwasser- und Starkregenereignissen nach Nr. 2.1.4 auch nach bereits erfolgtem Vorhabenbeginn gefördert werden. ²Zu beachten ist:

- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht erforderlich.
- Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Vorhabenbeginn dem WWA vorzulegen.
- Der Vorhabenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4.3 ¹Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen. ²Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.7 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

4.4 Vor der Beantragung einer Zuwendung nach Nr. 2.1.6 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen Wasserwirtschaftsamt und dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden kommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen, den nichtkommunalen Trägern als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel
- ¹Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ²Die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen. ³Bei Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro beträgt der Zuschlag 10 %.
- ¹Personalausgaben zur Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 können als zuwendungsfähig anerkannt werden. ²Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von vorbereitenden und Vorhaben begleitenden Leistungen des Vorhabenträgers setzt deren ausdrückliche

Beantragung durch den Vorhabenträger voraus. ³Die Personalausgaben werden durch einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. ⁴Die durchgeführten Arbeiten zur Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben sind im sachlichen Bericht zum Verwendungsnachweis darzulegen.

⁵Personalausgaben zur Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben nach Nr. 2.1.3 können nur für folgende Maßnahmen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der linearen / lateralen Durchgängigkeit,
- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Beseitigung / Reduzierung von massiven Sicherungen (Ufer / Sohle),
- Einbringung von Totholz zur Verbesserung der Gewässerstruktur,
- Herstellen des standortgerechten Ufergehölzsaums (Beschattung eines Gewässers fördern),
- Ingenieurbio-logische Maßnahmen zur naturnahen Ufer-/Böschungssicherung.

Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- Der Grundstückwert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.1.2 und für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 2.1.1.
- ¹Ausgaben für Leistungen bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Pflegeleistungen). ²Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für diese Leistungen ist auf die bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) beschränkt. ³Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Eigengeräten gelten die Ausführungen dieses Schreibens entsprechend.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zur Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb (ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4) sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung;
- Baunebenkosten, unbeschadet der Ausgaben für die Bautafel sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen (siehe Nr. 5.2 erster und zweiter Spiegelstrich).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Ausnahmen sind für die Ausbautvorhaben nach Nr. 2.1.2 möglich.

⁴Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁵Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7 werden vom StMUV mit separatem Schreiben bekannt gegeben.

Zu Nr. 7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm.

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabenträgers enthalten).

Sollte bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (bzw. der Zusage zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt sein, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch auf die vorgezogene Bearbeitung des Zuwendungsantrages besteht.

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

für Vorhaben nach Nr. 2.1:

nur auf Anforderung

Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers
(Muster 2 zu Art. 44 BayHO)

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind,
gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach
Nr. 2.1.6 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für
HQ100 + 15 %-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben

2-fach

Für die Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, ist ein Be-
schluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das
Gesamtvorhaben durchführen zu wollen, erforderlich.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabenträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist,
sind anstelle der ANBest-K die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P) in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 15 % der Zuwendungen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

- ¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die Anerkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- ¹Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ²Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ³Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. ⁴Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.